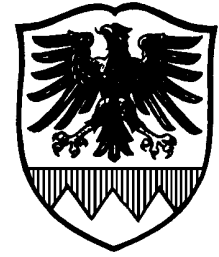


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 23. Oktober 2013 Nummer 39

Abokosten 2014

Die Abokosten für das Amtsblatt erhöhen sich ab dem 01.01.2014 auf jährlich 43,16 €.

Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 271, 272, 273/2 der Gemarkung Oberspiesheim; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Bio-Energie Oberspiesheim GmbH & Co.KG, Gerolzhofen beabsichtigt, zwei Gärrestbehälter nicht wie genehmigt mit einer Betondecke sondern mit einem halbkugelförmigen Biogasspeicherdach zu versehen. Hierdurch erhöht sich das Gasspeichervolumen.

Statt der Langsamläuferrührwerke sollen an diesen Gärbehältern Schnellläufer-Langwellenrührwerke und Taumotorrührwerke installiert werden. Des Weiteren sollen der Installationsgang und die Einsatzstoffe geändert werden.

Die Änderungen an der Biogasanlage sind gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.15 Spalte 2 Buchstabe a) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG von einer Produktionskapazität von 2 Mio oder

mehr Normkubikmetern Rohgas je Jahr erreicht wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 1 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schweinfurt, den 15.10.2013
Frank, Oberregierungsrat

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art.16 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayLplG vom 25. Juni 2013 (GVBL S. 254)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat am 2. Oktober 2013 nach Durchführung und Auswertung des zweiten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“

gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 24.07.2012 zu ändern und das dafür erforderliche dritte Anhörungsverfahren durchzuführen.

Notdienste

Hierzu ist die Öffentlichkeit einzu-
beziehen gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz
1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bayerisches
Landesplanungsgesetz (BayLplG vom
25. Juni 2012, GVBl S. 254). Deshalb
wird der neue Planentwurf einschließlich
Begründung und Umweltbericht

beim Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt,
Zimmer Nr. 266

**vom 29. Oktober 2013
bis 10. Dezember 2013**

während der Besuchszeiten (Montag
bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag
14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag
14.00 bis 17.00 Uhr) öffentlich
ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme
ist eine Terminvereinbarung unter
der Telefonnummer 09721/55-573
empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist
besteht Gelegenheit zur schriftlichen
Äußerung; nach Art. 16 Abs. 5 Satz 3
BayLplG können Stellungnahmen nur
zu den Änderungen gegenüber dem
vorherigen Planentwurf abgegeben
werden. Diese sind zu richten an den
Regionalen Planungsverband Main-
Rhön (Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt).
Wünschenswert ist eine Zusendung der
Stellungnahme in digitaler Form an
rpv@hassberge.de (Word-Dokument).

Der Planentwurf wird in der genannten
Zeit auf den Internetseiten der Regierung
von Unterfranken unter: [http://
www.regierung.unterfranken.bayern.
de/aufgaben/3/6/00726/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html)
eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch
die Einbeziehung der Öffentlichkeit
nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5
BayLplG).

Haßfurt, 15.10.2013
Rudolf Handwerker,
Verbandsvorsitzender

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst

von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de